

**Gemeinnützige Siedlungs-Genossenschaft  
Altmannsdorf und Hetzendorf reg.Gen.m.b.H.  
1120 Wien, Altmannsdorfer Straße 74**

## **VERTRAGSBEDINGUNGEN**

für Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten  
(Gültig ab 13.11.2003)

- 1.) Mit der Anbotsabgabe erklärt der Bieter, sich **Klarheit über die Lieferungen und Leistungen** sowie die Örtlichkeiten der Leistungserbringung verschafft zu haben und aus diesem Titel keinesfalls Nachforderungen zu stellen.**
- 2.) Leistungsnachweise:**  
Vom Auftragnehmer (kurz: AN) angefertigte Abrechnungsskizzen und Massenaufstellungen. Regiescheine und Arbeitsbestätigungen sind vor Ort dem jeweiligen Nutzer, Hauswart oder Vertreter des AG zu Bestätigung vorzulegen. Das Original verbleibt beim Unterzeichneten. Eine Kopie ist der Rechnung beizulegen. Ist eine Unterschriftsleistung nicht möglich, gelten derartige Bestätigungen nur dann, wenn sie innerhalb von 2 Tagen nach Leistungserbringung vom Auftraggeber (kurz:AG) bestätigt werden.
- 3.) Terminverzug:**  
Ein Pönale in Höhe von 0,5 % der Bruttoauftragssumme, mind. € 40,--(zzgl. USt.) je Werktag (Mo-Sa) gilt als vereinbart und unterliegt keiner Begrenzung. Als Verzug gilt die Nichteinhaltung vereinbarter Anfangs-, Zwischen- und Fertigstellungstermine.
- 4.) Mengenänderungen:**  
Der AG behält sich vor, den Umfang der Lieferungen und Leistungen zu vermindern oder einzelne Teile entfallen zu lassen. Preisänderungen aus diesem Titel werden nicht anerkannt. Ausmaßerhöhungen werden gemäß ÖNORM B2110, Pkt. 5.23.6. abgewickelt.
- 5.) Rechnungen:**  
Der AN ist berechtigt je Monat eine Teilrechnung (in einfacher Ausfertigung) inkl. USt. zu legen, die Unterlagen sind in leicht prüfbarer, kumulierender Form samt den Leistungsnachweisen vorzulegen. Nur vollständige Rechnungen gelten für den Rechnungseingang.  
Von den Teilrechnungen wird ein Deckungsrücklass von 10% (zehn) in Abzug gebracht.  
Der Haftrücklass beträgt 3% (drei) der anerkannten Bruttoschlussrechnungssumme.  
Haftrücklässe unter € 250,-- werden nicht einbehalten.

**Rechnungen sind zu legen an:**

Gemeinnützige Siedlungs-Genossenschaft Altmannsdorf und Hetzendorf reg.Gen.m.b.H., 1120 Wien, Altmannsdorfer Strasse 74.

Im Betreff ist der Ort, der Zeitraum und die Art der Arbeitsdurchführung sowie das Auftragsdatum anzuführen.

Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung zu übermitteln.

**6.) Zahlungen:**

Erfolgen ausnahmslos durch Überweisungen in unbarer Form auf ein Konto des AN.

Forderungsabtretungen an Dritte sind nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung dieser Vereinbarung wird als Aufwandsersatz für erhöhten Aufwand des AG von 1% (ein Prozent) der zedierten Summe verrechnet.

**7.) Zahlungsziel:**

30 Tage nach Rechnungseingang mit 3% (drei) Skontoabzug oder 60 Tage netto. Als Zahlungstag gilt der Termin der Vorlage der Überweisung bei der Bank des AG.

Schlussrechnung: Fristen nach Ö-Norm B 2110 abzgl. 3% Skonto.

Skontovorteile von innerhalb der Skontofrist bezahlten Teilrechnungen gehen nicht verloren, wenn einzelne Rechnungen außerhalb der Skontofrist beglichen werden.

**8.) Sicherstellungen:**

Haft- und Deckungsrücklässe sind unverzinslich und werden in bar einbehalten, nach Ablauf der Haftzeit ist vom AN um Auszahlung des Haftrücklasses anzusuchen.

Für die Möglichkeit, den Deckungs- und Haftrücklass mit einer Bankgarantie zu besichern, muss vor der Beauftragung ein zusätzlicher Nachlass vom AN angeboten werden.

Die Gültigkeit von Bankgarantien sind unbefristet auszustellen, frühestens 30 Tage vor Ablauf der Gewährleistungsfrist kann die Bankgarantie mit Termin 30 Tage nach Ende der Gewährleistungsfrist zurückgefordert werden.

Die Entscheidung über die Annahme der Bankgarantie oder der baren Sicherstellung liegt beim AG.

**9.) Zur Leistungsbesicherung:**

kann die Vorlage einer Bankgarantie in Höhe von 30 % der Bruttoauftragssumme auf die Dauer der Auftragserfüllung verlangt werden.

**10.) Der Aufwand für Baustelleneinrichtung und –räumung wird nicht gesondert vergütet. Weiters wird Baustrom und Bauwasser kostenlos zur Verfügung gestellt, für geeignete Anschlüsse bzw. Absicherung muss jedoch der AN selbst Sorge tragen.**

Sollte durch Subunternehmerbeauftragung durch den Auftragnehmer das Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten gültig werden, müssen alle daraus resultierenden Maßnahmen auf Kosten und Veranlassung des Auftragnehmers erfolgen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall schad- und klaglos zu halten. Ein allfällig erforderlicher „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan“ wird vom Auftragnehmer kostenlos erstellt und auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufgelegt.

**11.) Gewährleistung:**

3 (drei) Jahre ab Übernahme der Leistungen und der erledigten Schlussrechnung. Für Isolierungen, Dächer und Schwarzdeckungen 5 (fünf) Jahre. Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung gemeldeter Gewährleistungsmängel ist ein Jahr länger als die Gewährleistungsfrist. Die Höhe und Art des Haftrücklasses ist in Pkt.5 und Pkt.8 geregelt.

Das Ansuchen um Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit (lt. ÖNORM B2110) obliegt dem Auftragnehmer. Der Punkt 5.46.3 der ÖNORM B2110 gilt ausdrücklich nicht.

**12.) Berechtigung und Leistungsfähigkeit:**

Der Bieter bestätigt mit der Anbotsabgabe im Besitz aller notwendigen Berechtigungen, des erforderlichen Personals und der Geräte sowie Materialien zur termingerechten Erfüllung der Anbotsleistungen zu sein. Subunternehmen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG eingesetzt werden.

Die Vorlage von Nachweisen durch den AN, betreffend Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit lt. Ö-Norm A 2050, behalten wir uns ausdrücklich vor.

**13.) Änderungen:**

im Anbot sind nicht zulässig. Alternativen sind separat anzubieten.

**14.) Schiedsgericht:**

Bei Meinungsverschiedenheiten wird die Einsetzung eines einvernehmlich bestellten Sachverständigen vereinbart, dessen Gutachten beiderseits verbindlich anerkannt wird. Die Sachverständigenkosten trägt der unterliegende Geschäftspartner. Der AN hat die Möglichkeit max. zwei vom AG vorgeschlagene Sachverständige abzulehnen, der 3. vorgeschlagene SV ist zu akzeptieren.

**15.) Gerichtsstand:**

für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

**16.) Geschäftsbedingungen des Anbieters** sind nicht Vertragsbestandteil.**17.) Ansprechstelle des AG:**

Technische Hausverwaltung  
Telefon 01/804-65-44, DW 92

Administrative Hausverwaltung  
Telefon 01/804-65-44, DW 93